

Studentenwerk Greifswald
Anstalt des öffentlichen Rechts
Bahnhofstr. 44 b
17489 Greifswald

Antrag auf Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 5 BAföG

Name: Vorname:
geb. am: Studienort:.....
Studiengang:

Hiermit beantrage ich Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 5 BAföG (siehe Rückseite)
als zinsfreies Voll Darlehen gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 3 BAföG.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Auszubildender

Bescheinigung zur Studienabschlusshilfe nach § 15 Abs. 5 BAföG **auszufüllen durch das zuständige Prüfungsamt**

Frau/Herr hat am die Voraussetzungen für
die Zulassung zur Abschlussprüfung erreicht. Aus organisatorischen Gründen kann die
Zulassung jedoch frühestens im Monat ___ / 20___ erfolgen.

Frau/Herr wurde am zur Abschlussprüfung
zugelassen. Die Abschlussprüfung wird voraussichtlich im Monat ___ / 20___ abgeschlossen.

.....
(Bezeichnung/Anschrift, ggf. Dienststempel der Prüfungsstelle)

.....
Datum Hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers/Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes

§ 15 Abs. 5 BAföG

Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 5 oder Absatz 4 geleistet, wenn die Auszubildenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die Auszubildenden eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegen, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können.

VERFÜGUNG

1) Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 15 Abs. 5 BAföG

liegen vor.

liegen nicht vor, weil
.....
.....
.....
.....

2) Studienabschlusshilfe kann dem Grunde nach über die Förderungshöchstdauer oder die verlängerte Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 5 oder Absatz 4 BAföG hinaus von bis gewährt werden.

3) Bei Ablehnung manuellen Ablehnungsbescheid fertigen.

.....
Datum

.....
Unterschrift Gruppenleiter